



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Mai 2016

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	137 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Dragan Mitrovic) S. 183
134 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 181	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
135 Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft S. 181	138 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 184
136 Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems S. 182	139 Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 184

Beilage

2 Karten Erft DIN A3 farbig zu Ziffer 135

4 Karten Niers DIN A3 farbig zu Ziffer 136

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

134 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-21

Düsseldorf, den 13. Mai 2016

Der Unternehmerin Ute Hermsdorf wurde am 29.02.2012 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-21) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Zum 29.02.2016 wurde der Geschäftsbetrieb der o. g. Unternehmerin eingestellt.

Die für die Kraftomnibusse erteilte beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00043-0001) ist nicht zurück gegeben worden.

Die o. g. erteilte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz wird hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.181

135 Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft

Bezirksregierung
54.03.02 – Erft

Düsseldorf, den 12. Mai 2016

Bekanntmachung

Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft durch Verfügung in Kraft getreten am 27.03.2015 im Bereich der Stadt Grevenbroich; Auslegung von Kartenmaterial

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Grevenbroich und der Stadt Neuss. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat am 27.03.2015 in Kraft.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Erft im Bereich der Stadt Grevenbroich. Das Überschwemmungsgebiet wird in diesem Bereich – von km 18,5 bis km 18,8 - verkleinert. Das geänderte Überschwemmungsgebiet wird vorläufig gesichert. Die genaue Änderung ist den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Im Übrigen bleibt die vorläufige Sicherung der Erft vom 27.03.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.2015, Seite 88, lfd. Nr. 61, unverändert bestehen.

Die Karten für das geänderte Überschwemmungsgebiet der Erft im Bereich der Stadt Grevenbroich liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 03.06. bis einschließlich zum 17.06.2016

während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsicht für jedermann aus. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht auf.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hüsgen, Tel. 0211- 4759168 anzumelden.

Die Änderung der vorläufigen Sicherung des o.g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d.h. am 18.06.2016 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113

Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft wird hiermit bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten der Änderung der vorläufigen Sicherung wird die vorläufige Sicherung vom 27.03.2015 im Bereich der Stadt Grevenbroich für das Überschwemmungsgebiet der Erft im o.g. Gewässerabschnitt aufgehoben.

Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Anlage 2 Karten DIN A 3 farbig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.181

136 Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Bezirksregierung
54.03.02 – Niers-System

Düsseldorf, den 12. Mai 2016

Bekanntmachung

Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und teilweise Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems durch Verfügung, in Kraft getreten am 27.03.2015, im Bereich der Kommunen Mönchengladbach, Korschenbroich, Willich, Viersen, Grefrath, Tönisvorst, Kempen, Wachtendonk, Straelen, Kerken und Geldern; Auslegung von Kartenmaterial

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nennper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt.

Betroffen sind die Flächen im Bereich der Städte Erkelenz, Geldern, Goch, Kamp-Lintfort, Kempen, Kevelar, Korschenbroich, Mönchengladbach, Nettetal, Straelen, Tönisvorst, Viersen, Willich und im Bereich der Gemeinden Grefrath, Issum,

Kerken, Rheurdt, Schwalmthal, Wachtendonk und Weeze. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat am 27.03.2015 in Kraft.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems im Bereich der Kommunen Mönchengladbach, Korschenbroich, Willich, Viersen, Grefrath, Tönisvorst, Kempen, Wachtendonk, Straelen, Kerken und Geldern. Die Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt der Niers von km 56,5 bis km 93,0 führte zu Veränderungen der Überschwemmungsflächen am Hauptgewässer sowie an Nebengewässern.

Betroffene Gewässerabschnitte sind:

Niers	km 56,5	bis	92,8
Trietbach	km 0,0	bis	2,6
Hammer Bach	km 0,0	bis	1,2
Nette	km 0,0	bis	3,5
Kleine Niers	km 0,4	bis	8,8

Das geänderte Überschwemmungsgebiet wird vorläufig gesichert. Die genaue Änderung ist den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Im Übrigen bleibt die vorläufige Sicherung des Niers-Systems vom 27.03.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.2015, Seite 92, lfd. Nr. 64, unverändert bestehen. Die Karten für das geänderte Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 03.06. bis einschließlich zum 17.06.2016

während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsicht für jedermann aus. Darüber hinaus kann das geänderte vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht auf. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hüsen, Tel. 0211- 4759168 anzumelden.

Die Änderung der vorläufigen Sicherung des o.g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offen-

lagefrist, d.h. am 18.06.2016 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems wird hiermit bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten der Änderung der vorläufigen Sicherung wird die vorläufige Sicherung vom 27.03.2015 im Bereich der Kommunen Mönchengladbach, Korschenbroich, Willich, Viersen, Grefrath, Tönisvorst, Kempen, Wachtendonk, Straelen, Kerken und Geldern für das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems in o.g. Gewässerabschnitten aufgehoben.

Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Anlage 4 Karten DINA 3 farbig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.182

137 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Dragan Mitrovic)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/REIMER/16/BR/2015

Düsseldorf, den 11. Mai 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.03.2016, AZ:48.01/AOSF/REIMER/16/BR/2015 an Herrn Dragan Mitrovic öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Dezernat 48
gezeichnet
Bremes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.183

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

138 Verbandsversammlung des Zweck- verbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 30.05.2016 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, Grevenbroich, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Zusammenschluss des IT-Betriebes der Stadt Mönchengladbach mit der ITK Rheinland - Beitritt
4. Novellierung des Preisbildungsmodells

Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
- 2.0 Zusammenschluss des IT-Betriebes der Stadt Mönchengladbach mit der ITK Rheinland – Verträge
- 2.1 Maßnahmen zum Stellenplan und Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers
- 2.2 Wahl eines weiteren Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2.3 Zusammenschluss des IT-Betriebes der Stadt Mönchengladbach mit der ITK Rheinland – Mietvertrag
3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

Neuss, 17.05.2016

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Landrat Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.184

139 Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Die Gemeindevorstände der niederländischen Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo

und

der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette mit Sitz in Viersen, Bundesrepublik Deutschland

geben sich,

unter Berücksichtigung von Artikel 3 des Anholter Abkommens vom 23. Mai 1991 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen;

unter Berücksichtigung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit;

unter Berücksichtigung der entsprechenden kommunalen niederländischen Bestimmungen;

und in Anbetracht dessen,

- dass es sich beim Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette um ein Gebiet von 1083 km² an der deutsch-niederländischen Grenze handelt, und dass dieser Naturpark sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Natur- und Erholungsgebiet sowie zu einem kulturellen Begegnungszentrum entwickelt hat,
- dass sich neben den grenzüberschreitenden Fahrrad- und Wanderwegen, sowie Informations- und Besucherzentren weitere wichtige ökologische Projekte in Umsetzung befinden, wie im Nationalpark De Meinweg in den Niederlanden und im Natur- und Erholungsgebiet Schwalm-Nette auf deutscher Seite,
- dass diese Entwicklungen das Ergebnis zahlreicher von den einzelnen Kommunen und Kreisen geleisteter Anstrengungen sind und, dass diese vor allem durch Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und der niederländischen Behörden ermöglicht wurden und, dass in den letzten Jahren in zunehmendem Maße gemeinsam auch die Fördermöglichkeiten der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- dass sowohl die Gebietserweiterung als auch die vermehrten Aktivitäten einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten Zusammenarbeit ermöglichen,

- dass nach 20 Jahren hauptsächlich national-orientierter Zusammenarbeit im Rahmen des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette seit 2002 Ansätze geboten werden, um im Rahmen einer gemeinsamen Organisation auch eine grenzüberschreitende regionale Identität zu schaffen, ohne dabei die Organisationen, die ihren Wert im grenzüberschreitenden Verkehr bewiesen haben, zu gefährden,
- dass der Weg geebnet wurde für neue Ansätze,
- dass die beteiligten Gemeinden und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette mitgeteilt haben, dass sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die bereits ihren Anfang im Abkommen vom 30. März 1976 zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Land Nordrhein-Westfalen hatte (Traktat vom 16. Juni 1976, Trbl. 1976, Nr. 76), wobei eine Beratende Kommission gegründet wurde, weiter gestalten und verwirklichen möchten, gemäß dem Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen vom 23. Mai 1991, (Trbl. 1991, Nr. 102 und Trbl. 1992, Nr. 207) bekannt als „Anholter Abkommen“,
- dass den teilnehmenden Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette die Vorteile einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie in dem am 21. Mai 1980 in Madrid geschlossenen Rahmenvertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen dargestellt, klar sind,

folgende Satzung:

Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen

§ 1 Definitionen

In dieser Satzung wird verstanden unter

- a. Satzung die Satzung für den Zweckverband Deutsch - Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- b. Abkommen das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebiets-

körperschaften und anderen öffentlichen Institutionen, geschlossen in Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991;

- c. Maas-Schwalm-Nette
der Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- d. Verbandsversammlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- e. Verbandsvorstand
Verbandsvorstand des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- f. Vorsitzender Vorsitzender der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Deutsch - Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- g. Ausschuss Beratungsgremium der Verbandsversammlung, das von ihr für bestimmte Aufgaben eingesetzt wird;
- h. Geschäftsführer
Leiter der Geschäftsstelle Maas-Schwalm-Nette
- i. Gedeputeerde Staten
Gedeputeerde Staten der Provinz Limburg mit Sitz in Maastricht, Niederlande;
- j. Verbandsmitglieder
Die diesen Zweckverband bildenden Gemeindevorstände der Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette;
- k. Aufsichtsorgan
Gedeputeerde Staten der Provinz Limburg mit Sitz in Maastricht, Niederlande und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland oder ein von ihnen berufenes Organ.

§ 2 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette“ bzw. „Openbaar Lichaam Duits-Nederlands Grenspark Maas-Swalm-Nette“, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche rechtsfähig, geschäftsfähig und prozessfähig. Die Rechtsbefugnisse stehen dem Zweckverband nur soweit zu, wie dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Ziele, wie in § 4 dieser Satzung aufgeführt, erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Roermond, Niederlande.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich über das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette in der Bundesrepublik Deutschland und die Hoheitsgebiete der beteiligten Gemeinden in den Niederlanden. Die exakte Abgrenzung des Gebietes kann der Anlage 1 entnommen werden. Anlage 1 ist unlösbarer Teil dieser Satzung.

§ 4 Ziele

Der Zweckverband hat zum Ziel, die gemeinsamen Interessen im grenzüberschreitenden Sinne zu vertreten, wobei sich das Hauptziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft, ihrer Schönheit und ihre typischen Merkmale richtet, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in den in § 4 genannten Bereichen zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Aufgabe werden vom Zweckverband Projekte ausgeführt. Er beantragt, empfängt und verwaltet Finanzmittel von Dritten, unter anderem europäische, und nationale Fördermittel. Er gewährt Dritten finanzielle Mittel. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit der in Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche zuständig. Er berät die Verbandsmitglieder, Behörden und Organe bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten.
- (2) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet im Rahmen der Zuständigkeiten nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen in folgen-

den Bereichen statt:

- 1 Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft;
 - 2 Nutzung und Entwicklung von Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft;
 - 3 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in den Themenbereichen Natur und Landschaft einschließlich der Kulturgeschichte.
- (3) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben, die der Beratenden Kommission des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette in dem Staatsvertrag vom 30. März 1976 zugewiesen wurden.
 - (4) Der Aufgabenkatalog kann erweitert oder ein geschränkt werden. Die entsprechende Beschlussfassung durch die Verbandsmitglieder erfolgt einstimmig. Neben den in Absatz 2 genannten Aufgaben können die Verbandsmitglieder im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Rechtes weitere Aufgaben benennen, in welchen eine Zusammenarbeit sinnvoll erachtet wird.

§ 6 Befugnisse

Der Zweckverband ist befugt, gemeinsame Projekte vorzubereiten und durchzuführen, die sich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der in § 5 genannten Aufgaben beziehen.

§ 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Vorstand

Abschnitt 2 Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes zusammen und ist paritätisch zusammengesetzt aus niederländischen und deutschen Vertretern.
- (2) Die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden entsenden unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechtes aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Sie treten zurück an dem Tag, an dem die Gemeindevorstände abberufen werden. Die Gemeindevorstände ernennen nach Anfang der neuen Legislaturperiode erneut die Vertreter für die Verbandsversammlung. Zurückgetretene Vertreter können erneut ernannt werden. Die Vertreter in der Verbandsversammlung, arbeiten solange wei-

ter, bis die neuen Vertreter benannt worden sind. Wenn zwischenzeitlich ein Platz eines Vertreters in der Verbandsversammlung frei wird, ernennt der Gemeindevorstand der betroffenen Gemeinde innerhalb von zwei Monaten, einen neuen Vertreter. Ein für die Verbandsversammlung entsandter Vertreter kann von dem Gemeinderat abberufen werden, wenn er das Vertrauen dieses Gemeinderates nicht mehr besitzt. Die Artikel 49 und 50 des niederländischen Kommunalgesetzes finden entsprechende Anwendung.

- (3) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette wählt aus der Mitte des Zweckverbandes die Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter entspricht der Anzahl der niederländischen Vertreter. Das Mandat eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn dieser nicht mehr dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette angehört.
- (4) Bestimmungen dieser Satzung, die für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gelten, finden entsprechende Anwendung auf deren Stellvertreter. Die stellvertretende Mitgliedschaft bietet keine Möglichkeit zur Vertretung im Verbandsvorstand.
- (5) Personen die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen, können keine Vertretung in der Verbandsversammlung übernehmen.
- (6) Die niederländischen Vertreter in der Verbandsversammlung werden für den Zeitraum der Legislaturperiode der Gemeindevorstände ernannt; die deutschen Vertreter für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette.
- (7) Die Vertreter können sich in den Sitzungen von Beratern begleiten lassen, die kein Stimmrecht haben. Als Berater können insbesondere auftreten: Die für Natur und Umwelt verantwortlichen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Königreichs der Niederlande, die Bezirksregierung Düsseldorf, sowie die Provinz Limburg.

§ 9 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung sind gleichzeitig Vorsitzender bzw.

stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Bei der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden berücksichtigt die Verbandsversammlung, dass wenn der Vorsitzende die deutsche Nationalität hat, der stellvertretende Vorsitzende die niederländische Nationalität hat, und umgekehrt. Die Funktion des Vorsitzenden wird maximal vier Jahre von Mitgliedern einer bestimmten Nationalität ausgeübt.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1 Erstellung der Geschäftsordnung und Beschluss der Haushaltspläne;
- 2 Beschluss der Jahresabschlüsse und Entlastung des Verbandsvorstandes;
- 3 Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- 4 Die Ernennung und Entlassung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorsitzenden;
- 5 Alle Angelegenheiten, für die diese Satzung keine Regelung vorsieht.

§ 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Eine Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor die niederländischen Verbandsmitglieder und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette von jeweils mindestens drei Vertretern vertreten sind.
- (2) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (4) Wenn infolge des Absatzes (1) die Sitzung nicht eröffnet werden kann, beraumt der Vorsitzende innerhalb von vierzehn Tagen unter Hinweis auf diese Regelung eine neue Sitzung an. In der Einladung dazu muss ausdrücklich auf den Umstand verwiesen werden, dass die Verbandsversammlung in dieser Sitzung Beschlüsse fassen kann, ohne Berücksichtigung von Absatz 1 dieses Artikels. Dies gilt nur für die in der ursprünglichen Einladung genannten Themen. Beschlüsse über

sonstige Angelegenheiten können nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gefasst werden.

§ 12 Arbeitsweise der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trifft sich jährlich mindestens zweimal, des Weiteren so häufig, wie der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder mindestens 1/5 der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung zu den Versammlungen eingeladen. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift in deutscher und in niederländischer Sprache erstellt. Die Niederschrift enthält mindestens die sachliche Wiedergabe der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und wird von dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- (3) Die Verbandsversammlung erstellt für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung.
- (4) In der Geschäftsordnung können auch Vorschriften für die Anhörung von Beteiligten angesichts der in der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse enthalten sein.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Davon kann nur abgewichen werden, wenn 1/5 der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung dies für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beantragt oder der Vorsitzende dies für unbedingt erforderlich hält. Die Verbandsversammlung beschließt danach, ob die Sitzung öffentlich ist oder nicht.
- (6) In einer nicht-öffentlichen Sitzung wird nicht beraten und werden keine Beschlüsse gefasst über:
 - 1 Die Feststellung und Änderung eines Haushaltsplanes oder die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 2 die Wahl oder Entlassung von Mitgliedern des Verbands-

vorstandes sowie von Mitgliedern von Ausschüssen;

- 3 die Änderung dieser Satzung gemäß § 30;
- 4 den Beitritt zum Zweckverband Maas-Schwalm-Nette gemäß § 31;
- 5 den Austritt aus dem Zweckverband Maas-Schwalm-Nette gemäß § 32.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse zwecks Beratung in bestimmten Fach- oder Sachfragen einrichten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Ausschussvorsitzenden.

§ 14 Rechenschafts- und Auskunftspflicht der Vertreter

- (1) Die von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes berufenen Vertreter für die
 - 1 Erteilen den Verbandsmitgliedern von denen sie entsandt wurden Auskunft;
 - 2 Können mündlich und gegebenenfalls schriftlich von den Mitgliedern, die sie entsandt haben, zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeiten in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.
- (2) Wenn es dem öffentlichen Interesse widerspricht, die beantragte Auskunft zu erteilen, wird der Antragsteller hierüber unter Nennung der Gründe informiert.

§ 15 Verhältnis Verbandsversammlung – Räte der beteiligten Gemeinden und Zweckverband Schwalm-Nette

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung unterrichtet die Verbandsmitglieder spätestens bis zum 1. Juli in Form eines vollständigen Berichtes über die Tätigkeiten des Zweckverbandes während des vorangegangenen Jahres.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übersendet den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung der Verbandsversammlung die entsprechende Tagesordnung sowie die für diese Sitzung bestimmten Unterlagen.

Abschnitt 3 Verbandsvorstand

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und aus einem weiteren niederländischen und einem weiteren deutschen Mitglied, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Die Funktion des Vorsitzenden wird maximal vier Jahre von Mitgliedern einer bestimmten Nationalität ausgeübt.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandsvorstandes endet an dem Tage, an dem die Wahlperiode für die Verbandsversammlung zu Ende geht. Er bleibt aber solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Angesichts der Sitzungen, die unter diesen Umständen stattfinden, gilt eine Ausnahme zu der Bestimmung von Artikel 56, Absatz 1 des niederländischen Kommunalgesetzes.
- (4) Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein Platz im Verbandsvorstand frei wird, wählt die Verbandsversammlung ein neues Verbandsvorstandsmitglied.
- (5) Wer als Vertreter aus der Verbandsversammlung ausscheidet, scheidet auch aus dem Verbandsvorstand aus.

§ 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes finden so oft statt, wie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies für erforderlich halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorstand legt eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen fest und teilt der Verbandsversammlung diese Geschäftsordnung mit.
- (3) Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift wird in deutscher und niederländischer Sprache verfasst und enthält mindestens eine sachliche Wiedergabe der vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben.
- (4) Die Artikel 56, 57, 58 und 59 des niederländischen Kommunalgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Befugnisse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende kann diese Befugnis auf den Geschäftsführer übertragen. Verpflichtungen des Zweckverbandes bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen gemeinsam die Schreiben des Zweckverbandes.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:
 - 1 Die Vorbereitung aller Tätigkeiten der Verbandsversammlung zur Beratung und zur Beschlussfindung;
 - 2 Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 - 3 Die Verwaltung der Aktiva und Passiva des Zweckverbandes;
 - 4 Die Kassenverwaltung, sofern nicht anderweitig beauftragt und die Buchführung sowie deren Kontrolle;
 - 5 Die Durchführung aller notwendigen rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen, um Verjährungen und Verlust von Recht oder Besitz zu verhindern;
 - 6 Die Ernennung bzw. Suspension und Entlassung von Personal im Dienst des Zweckverbandes, abgesehen von den Bestimmungen in § 10 Punkt d und weiter, insofern die Verbandsversammlung sich diese Befugnis nicht vorbehalten hat.

§ 19 Beschlüsse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist und sowohl die niederländischen Verbandsmitglieder als das deutsche Verbandsmitglied vertreten sind.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft nur einstimmige Beschlüsse.

§ 20 Rechenschafts - und Auskunftspflicht

- (1) Der Verbandsvorstand muss seine Arbeit der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern gegenüber verantworten und diese

bezüglich aller verlangten Auskünfte informieren, sofern damit nicht das öffentliche Interesse geschädigt wird.

- (2) Die Verbandsversammlung trifft in ihrer Geschäftsordnung gemäß § 12, Absatz 3, eine nähere Regelung bezüglich der Verantwortungs- und Auskunftspflicht von Verbandsversammlung und Verbandsvorstand gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes.

§ 21 Verhältnis Verbandsvorstand – Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorstand erteilt der Verbandsversammlung mündlich und auf Antrag schriftlich innerhalb von vier Wochen die von Vertretern der Verbandsversammlung verlangten Auskünfte.
- (2) Der Verbandsvorstand legt der Verbandsversammlung gegenüber mündlich und auf Antrag schriftlich Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.

Abschnitt 4 Geschäftsführung

§ 22 Geschäftsstelle

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geführt wird. Für die Wahl und Ernennung des Geschäftsführers durch die Verbandsversammlung schlägt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes der Verbandsversammlung einen Kandidaten vor. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig in einem Dienstverhältnis bei einem der Verbandsmitglieder stehen. Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung oder Krankheit vertreten, wie vom Vorstand zu bestimmen. Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband in allen Verwaltungsangelegenheiten im Auftrag des Vorstandes und im Rahmen der vom Verbandsvorstand festgelegten Geschäftsordnungen.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus. Insbesondere sind Aufgaben des Geschäftsführers das Initiieren und Koordinieren von Projekten sowie die Einwerbung von Fördermitteln aus nationalen und europäischen Programmen für diese Projekte, um damit die Aufgaben des Zweckverbandes zu realisieren. Er führt diesbezüglich die fachtechnische und finanzielle Verwaltung durch.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Leitung über die weiteren Mitarbeiter, die für den Zweckverband eingesetzt werden.

§ 23 Rechtsposition des Personals

- (1) Die Verbandsversammlung regelt die Vergütung des Geschäftsführers, weiterer festangestellter Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt gemäß den Bestimmungen in §125 und 134 des niederländischen Gesetzes für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die Rechtsposition des Geschäftsführers und des weiteren Personals des Zweckverbandes.

Abschnitt 5 Finanzielle Bestimmungen

§ 24 Allgemein

Die Verbandsversammlung legt in einer Geschäftsordnung die Grundsätze für die Buchführung und Finanzverwaltung des Zweckverbandes und bezüglich der Kontrolle dieser genannten Geschäftsbereiche fest.

§ 25 Finanzhaushalt

- (1) Der Vorstand legt spätestens bis zum 15. April den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette den Entwurf-Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr mit Erläuterungen zur Finanzausstattung vor.
- (2) Der Haushaltsplan wird durch die einzelnen Verbandsmitglieder öffentlich zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können dem Verbandsvorstand innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Entwurf-Haushaltsplanes ihre Stellungnahmen mitteilen. Der Verbandsvorstand sammelt die Stellungnahmen und legt diese gemeinsam mit dem Entwurf-Haushaltsplan der Verbandsversammlung zum Beschluss vor.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres spätestens zum 1. Juli des Vorjahres.
- (5) Nachdem der Haushaltsplan beschlossen ist, schickt der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihn mit allen dazu gehörenden Unterlagen bis zum 1. August, jedoch bis spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung den Aufsichtsorganen und den Verbandsmitgliedern zu. Die Verbandsmitglieder können bei nicht Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme durch die Verbandsversammlung ihre Stellungnahme den Gedeputeerde Staten der Provinz Limburg zukommen lassen.

- (6) Die Bestimmungen in den Absätzen 2, 3 und 5 dieses Artikels finden auch Anwendung auf Beschlüsse bezüglich Änderungen des Haushaltsplanes.

§ 26 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand legt den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette jährlich bis zum 15. April den Entwurf des Jahresabschlusses des abgelaufenen Haushaltsjahres vor, und zwar mit einem Bericht des von der Versammlung ernannten Rechnungsprüfers, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen darf.
- (2) Die Gemeinderäte und der Zweckverband Naturpark-Schwalm-Nette können innerhalb von acht Wochen nach Zugang Beschwerden beim Vorstand einlegen. Dieser fügt die Beschwerde zu dem Entwurf und legt diese der Versammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Versammlung genehmigt den Jahresabschluss bis spätestens zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes sendet den in der Versammlung genehmigten Jahresabschluss des Vorjahres bis zum 15. Juli, jedoch bis spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung den Aufsichtsorganen und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

§ 27 Buchführung und Haushaltsjahr

- (1) Die Kassenführung und die Finanzverwaltung entsprechen den Anforderungen des niederländischen Rechtes.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 28 Finanzen

Die Finanzmittel des Zweckverbandes bestehen aus:

- 1 Den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen
- 2 Den Beiträgen des Königreichs der Niederlande und der Provinz Limburg, diese sind gemeinsam gleich hoch, wie die des Landes Nordrhein-Westfalen;
- 3 Der Verbandsumlage, je zur Hälfte von den niederländischen Vereinsmitgliedern und zur Hälfte vom deutschen Vereinsmitglied. Die Verbandsumlage

der niederländischen Vereinsmitglieder richtet sich dabei je zur Hälfte nach der Gemeindefläche und der Einwohnerzahl der Vereinsmitglieder.

4 Fördergeldern und sonstigen Einnahmen.

Abschnitt 6 Archiv

§ 29 Archiv

- (1) Der Vorstand verwaltet die Archivunterlagen der Gremien des Zweckverbandes gemäß Artikel 40 des niederländischen Archivgesetzes 1995.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird bezüglich den Archivunterlagen eine Regelung gemäß § 4, Absatz 1 des niederländischen Archivgesetzes 1995 getroffen.
- (3) Die Archivunterlagen gemäß § 12, Absatz 1 und § 13 des niederländischen Archivgesetzes 1995 werden ins Archiv der Gemeinde Roermond verbracht.
- (4) Der Geschäftsführer verwaltet die Archivunterlagen, sofern sie nicht ins Archiv der Gemeinde Roermond verbracht worden sind.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand und die Vereinsmitglieder können der Versammlung Vorschläge zur Änderung der Satzung zukommen lassen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.
- (2) Wenn die Versammlung eine Änderung der Satzung beschlossen hat lässt der Vorstand den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden einen entsprechenden Vorschlag zur Zustimmung zukommen.

§ 31 Beitritt

- (1) Beitritte zum Zweckverband von anderen Gemeinden oder Institutionen können nur auf schriftlichen Antrag eines Vertreters der beitragswilligen Rechtsperson erfolgen. Ein Beitritt in den Niederlanden kann nur erfolgen, wenn die damit zusammenhängende Erweiterung des Verbandsgebietes Gebiete betreffen, die für einen entscheidenden Teil aus Naturschutzgebieten, Wäldern und/oder kleinstrukturierten agrarischen Kulturlandschaften bestehen.

- (2) Ein Beitritt kann nur stattfinden, wenn die Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt.
- (3) In einem Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Absatz 2 kann ein Beitritt davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Gemeinde oder Institution einen finanziellen Beitrag leistet, im Hinblick auf die mit dem Beitritt verbundene Nutzungsmöglichkeit bereits bestehenden Vermögens und anderer Werte des Zweckverbandes.
- (4) Wenn die Verbandsversammlung den Zutritt zum Zweckverband durch weitere Gemeinden oder Institutionen für wünschenswert hält, macht der Verbandsvorstand einen entsprechenden Vorschlag, und lässt diesen den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Zustimmung zukommen.
- (5) Der Verbandsvorstand regelt das weitere Verfahren im Zusammenhang mit einem Beitritt neuer Mitglieder, der nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen kann.

§ 32 Austritt

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des betroffenen Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband austreten.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss muss der Verbandsversammlung zugesandt werden. Ein Austritt kann frühestens mit einer Frist von drei Kalenderjahren nach dem Datum der Einreichung des im obigen Absatz genannten Austrittsbeschluss erfolgen und erfolgt immer zum 31. Dezember.
- (3) Austretende Verbandsmitglieder haften bis zum tatsächlichen Austritt anteilig der Verbandsumlage für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten. Die Haftung der ausgetretenen Mitglieder für Langzeit-Schulden aus Verbindlichkeiten beschränkt sich auf die konkreten Kosten, die bis zum tatsächlichen Austritt anteilmäßig entstanden sind. Die austretenden Verbandsmitglieder verzichten auf die Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (4) Beim Austritt eines Verbandsmitglieds enden alle Funktionen die der Vertreter des Zweckverbandes innehat. Unter Berücksichtigung von § 8, Absatz 2, regelt die Verbandsversammlung die Folgen der Beendigung der Funktionen des Vertreters des ausgetretenen Verbandsmitgliedes für den Zweckverband.

§ 33 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Der Verbandsvorstand sendet den Auflösungsbeschluss den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Zustimmung zu.
- (3) Wenn die Verbandsmitglieder über die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen haben, beschließt die Verbandsversammlung über die Liquidation.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, im entsprechenden Verhältnis ihrer Verbandsumlage die offenen Verpflichtungen des Zweckverbandes bei der Liquidation auszugleichen. Verpflichtungen des Zweckverbandes sind auch Ansprüche Dritter, die dem Zweckverband Personal zur Verfügung gestellt haben, deren Arbeitsverhältnis durch die Auflösung der Körperschaft beendet werden muss.

§ 34 Zusendungspflicht

Die Gemeinde Roermond und der Vorstand des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette senden diese Satzung, Änderungsbeschlüsse für die Satzung, Beschlüsse über Zutritt und Austritt, sowie auch einen eventuellen Auflösungsbeschluss den zuständigen niederländischen bzw. deutschen Aufsichtsbehörden zu.

§ 35 Rechtskraft

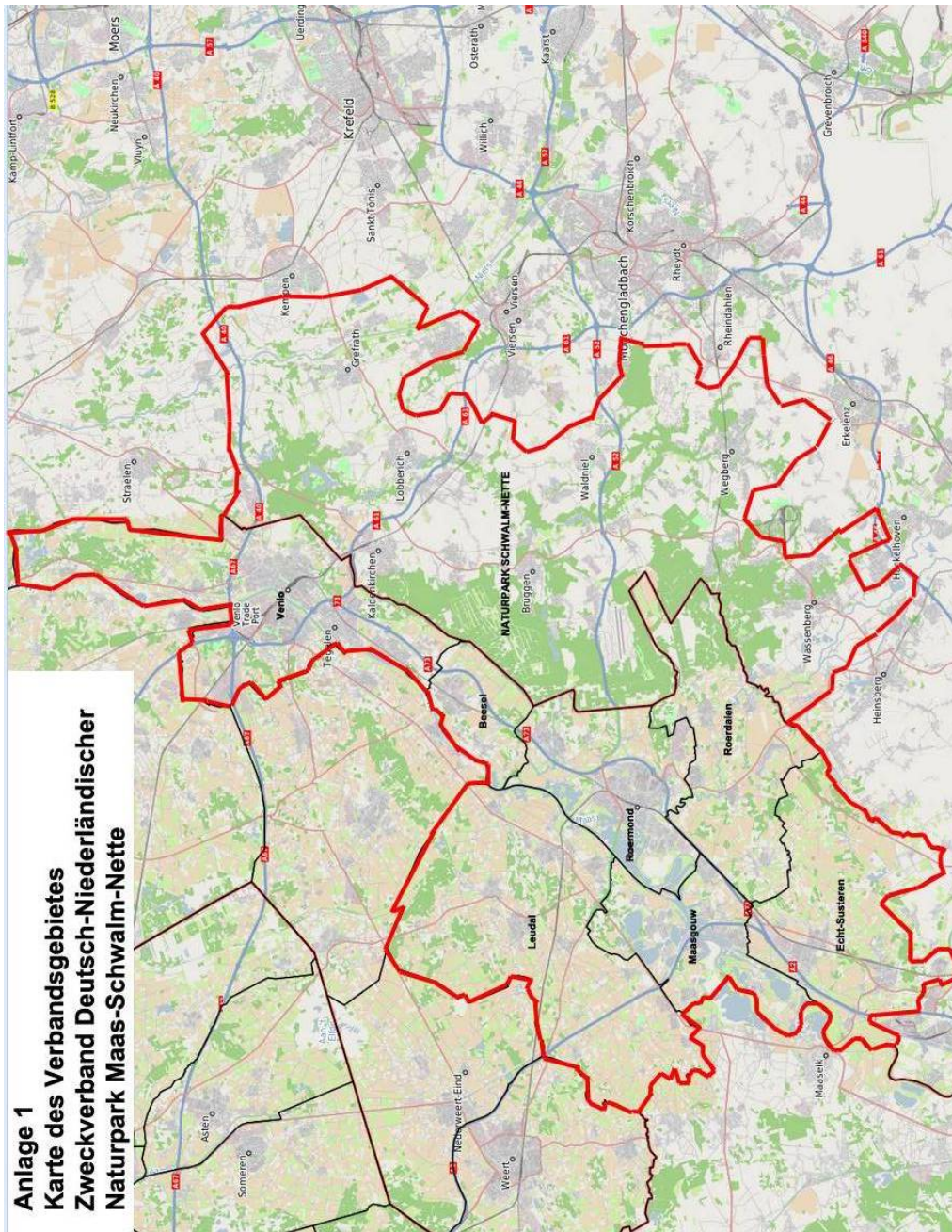
- (1) Die Satzung tritt in Kraft am 1. Juli 2016, jedoch nicht vor der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette vom 1. Juni 2002 ihre Wirkung

§ 36 Übergangsbestimmung

Bis zur neuen Beschlussfassung, bleiben Beschlüsse, die auf Basis der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette vom 1. Juni 2002 ihre Gültigkeit haben, und wofür in dieser Satzung entsprechende Beschlüsse zugrunde liegen, kraft dieser Satzung gelten.

Roermond, den 21.04.2016

Im Auftrag
gez.: Leo Reylink



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf